

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 5-10

E-DRS 5-10

Risikoberichterstattung

der

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

(Entwurf: 28. März 2000)

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Mittwoch, den 10. Mai 2000** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e. V., Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 206412-0
Fax: +49 (0) 30 206412-15
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Anmerkung

Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 5-10 (E-DRS 5-10)
Risikoberichterstattung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

	Textziffer
Gegenstand- und Geltungsbereich	1 - 7
Definitionen	8 - 9
Regeln	10 - 42
Inhalt und Aufbau der Risikoberichterstattung	10 - 16
Gesamtrisikomanagement	17 - 21
Risikoarten	22 - 42
Grundsatz	22 - 25
Adressausfallrisiken	26 - 28
Liquiditätsrisiken	29 - 31
Marktrisiken	32 - 36
Operationale Risiken	37 - 39
Sonstige Risiken	40 - 42
Zusammenfassende Darstellung der Risikolage	43 - 44
Inkrafttreten	45
Anhang A: Begründung des Entwurfs	
Allgemeines	A1 – A12
Inhalt und Aufbau	A13 – A15
Gesamtrisikomanagement	A16 – A17
Risikoarten	A18 – A33
Grundsatz	A18 – A20
Adressausfallrisiken	A21 – A24
Liquiditätsrisiken	A25 – A26
Marktrisiken	A27 – A29
Operationale Risiken	A30 – A31
Sonstige Risiken	A32 – A33
Zusammenfassende Darstellung der Risikolage	A34
Inkrafttreten und Übergangsregelungen	A35

Anhang B: Kompatibilität mit dem Gesetz und mit früheren Standards des DSR

EU-Richtlinien und HGB	B1
DRS	B2
Kompatibilität mit anderen Regelwerken	B3 – B4
Anhang C: Vergleich mit IAS und US GAAP	
International Accounting Standards (IAS)	C1- C6
US GAAP/ SEC	C7 – C8

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 5-10 (DRS Nr. 5-10) des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS Nr. 5-10 berufen. Der DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax. +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.
Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstrasse 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax. +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
KWG	Kreditwesengesetz

Weitere Abkürzungen in den Anlagen zum Standard (Anhang A – C)

BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
CaR	Capital at Risk
DRS 1	Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 1
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
E-DRS	Entwurf Deutscher Rechnungslegungsstandard
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
IAS	International Accounting Standard(s)
IASC	International Accounting Standards Committee
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW RS HFA 1	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung des Hauptfachausschusses 1
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
SEC	Securities and Exchange Commission
Tz.	Textziffer
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VaR	Value at Risk

Anmerkung

Mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich wurde die Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht eingeführt.

Der DSR hat eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema eingesetzt und plant, in Kürze den Entwurf eines Standards zur Risikoberichterstattung vorzulegen. Die Arbeitsgruppen Banken und Versicherungen erarbeiten Texte, die branchenspezifische Themen aufnehmen.

Als ersten stellt der DSR den Entwurf "Risikoberichterstattung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute" vor.

Erstmalig wird mit dem Entwurf eine Begründung, eine Erläuterung zur Kompatibilität mit dem Gesetz und mit früheren Standards des DSR sowie ein Vergleich mit IAS und US GAAP veröffentlicht.

Die Geschäftsordnung des DSR sieht folgendes weitere Vorgehen vor:

- Offenlegung mit einer Frist zur Stellungnahme von mindestens sechs Wochen;
- die Anhörung des Konsultationsrates;
- die Erörterung der wesentlichen Einwendungen und Änderungsvorschläge in öffentlicher Sitzung; und
- die Verabschiedung des Standards in öffentlicher Sitzung.

Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 5-10

Risikoberichterstattung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

Grundsätze sind **fettgedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

1.

Der Standard regelt für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 1a KWG (im weiteren auch als "Institute" bezeichnet) die Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 1 2. Hs. HGB.

2.

Ziel der Risikoberichterstattung nach diesem Standard ist es, den Adressaten des Konzernlageberichtes im Rahmen einer in sich geschlossenen Darstellung zutreffende und umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein eigenes Bild über die künftigen Risiken des Konzerns zu machen. Deshalb soll eine Darstellung der Risikolage, der Steuerungs- und Überwachungssysteme sowie der verwendeten Risikomeßmethoden vermittelt werden.

3.

Die Angaben zu den Steuerungs- und Überwachungssystemen sollen einerseits die Adressaten in die Lage versetzen, funktionale und organisatorische Vorkehrungen zur Erfassung und Handhabung insbesondere der dargestellten branchenspezifischen Risiken nachvollziehen und dadurch die Risikolage insgesamt sowie die Einflüsse einzelner Risikoarten besser würdigen zu können. Andererseits dienen die Angaben dazu, den Adressaten einen Eindruck über die Fähigkeiten des Konzerns zu vermitteln, Risiken frühzeitig erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

4.

Die Darstellung muss unter Beachtung der Stetigkeit alle Risikoarten, Geschäftsbereiche und Tochterunternehmen umfassen. Ferner soll der Risikobericht darlegen, in welcher Weise das Mutterunternehmen die Steuerungssysteme einsetzt und wie die Unabhängigkeit eines wirksamen Überwachungssystems gewährleistet ist.

5.

Die Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht ist von der Prognoseberichterstattung zu trennen.

6.

Dabei wird nicht verkannt, dass zwischen der nach § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB erforderlichen Prognose über die künftige Lage des Konzerns und den Risiken der künftigen Entwicklung ein sachlicher Bezug besteht.

7.

Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Lagebericht nach § 289 Abs. 1 2. Hs. HGB wird empfohlen.

Definitionen

8.

Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Risiko ist die Möglichkeit von negativen künftigen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns.

Ein **wesentliches Risiko** ist ein Risiko, dessen Nichtbehandlung in der Risikoberichterstattung die Beurteilungen oder Entscheidungen von Dritten verändern oder beeinflussen könnte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gefahr einer deutlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns besteht oder Hinweise auf eine mögliche wirtschaftliche oder rechtliche Bestandsgefährdung vorliegen.

Adressenausfallrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinnes aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners. Das Adressenausfallrisiko umschließt vor allem die Risikoarten:

- a) **Kreditrisiko:** Risiko, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wenn auch bereits Leistungen erbracht wurden in Form von liquiden Mitteln, Wertpapieren oder Dienstleistungen;
- b) **Kontrahentenrisiko:** Risiko, das durch den Ausfall eines Vertragspartners ein unrealisierter Gewinn aus schwebenden Geschäften nicht mehr vereinnahmt werden kann;
- c) **Länderrisiko:** Kreditrisiko oder Kontrahentenrisiko, welches nicht durch den Vertragspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes im Ausland besteht; infolgedessen kann es aufgrund krisenhafter politischer oder ökonomischer Entwicklungen in diesem Land zu Transferproblemen und somit zusätzlichen Adressenausfallrisiken kommen;
- d) **Anteilseignerrisiko:** Risiko, dass aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte Verluste entstehen.

Liquiditätsrisiko umfasst folgende Risiken,

- a) Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne),
- b) bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (Refinanzierungsrisiko) oder
- c) aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen bzw. glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

Marktrisiko ist der potentielle Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Das Marktrisiko wird nach Einflussfaktoren untergliedert in

- a) Zinsänderungsrisiken,
 - b) Währungsrisiken,
 - c) Risiken aus Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen sowie
 - d) Rohwaren- und sonstige Preisrisiken
- einschließlich der jeweils dazugehörenden Optionsrisiken.

Das **operationale Risiko** betrifft Risiken in betrieblichen Systemen oder Prozessen, insbesondere in Form von

- a) betrieblichen Risiken, die durch menschliches oder technisches Versagen bzw. durch externe Einflussfaktoren entstehen, oder

b) rechtlichen Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren.

9.

Werden für die Risikoberichterstattung andere Definitionen, z.B. die im internen Steuerungssystem genutzte, verwendet, sind sie zu erläutern.

Regeln

Inhalt und Aufbau der Risikoberichterstattung

10.

In der Risikoberichterstattung sind neben allgemeinen Risiken strategischer oder struktureller Art insbesondere die für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute spezifischen Risiken und Risikokategorien, ihre Bewertung, Steuerung und Überwachung sowie das Gesamtrisikomanagement des Konzerns darzustellen und zu erläutern. Werden risikorelevante Informationen bereits in anderen Teilen des Konzernabschlusses dargestellt, sind mindestens die dortigen Kernaussagen in die Risikoberichterstattung zu übernehmen.

11.

Aus Gründen der Klarheit ist eine zusammenfassende Darstellung der Risiken im Konzernlagebericht wünschenswert. Querverweise können sinnvoll sein, vorausgesetzt dadurch wird die Transparenz der Risikoberichterstattung nicht eingeschränkt, wie dies z.B. bei umfangreichen Tabellen der Fall sein kann.

12.

Bei der Risikoeinschätzung ist von einem der jeweiligen Risikoart adäquaten Prognosezeitraum auszugehen.

13.

Die Risikoberichterstattung ist so aufzubereiten, dass es den Adressaten ermöglicht wird, Vergleiche mit den Vorjahren zu ziehen. Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

14.

Eine Vergleichbarkeit mit anderen Instituten ist wünschenswert.

15.

Obgleich § 315 Abs. 1 2. Hs. HGB keinen Aufbau für die Risikoberichterstattung vorschreibt, sollte der Gliederung dieses Standards gefolgt werden. Unbeschadet dessen sind die Risikokategorien gemäß Tz. 22 dieses Standards in der Berichterstattung einzeln darzustellen.

16.

Weiterführende, dem Ziel der Risikoberichterstattung entsprechende Angaben sind zulässig, wenn das der Transparenz dient.

Gesamtrisikomanagement

17.

Das Mutterunternehmen hat neben einer Beschreibung seiner risikopolitischen Strategie auch sein System zur Steuerung und Überwachung der Risiken im Konzern darzulegen, wobei sowohl auf funktionale als auch auf organisatorische Aspekte einzugehen ist. Dazu gehören

Informationen über die Entscheidungsprozesse, die Koordination sowie die Integration der Einzelrisiken und die Verantwortlichkeiten im Risikosteuerungssystem.

18.

In funktionaler Hinsicht sind insbesondere die regelmäßig angewandten Systeme zur Identifikation von Risiken und deren Bewertung, die Verfahren zur Zuteilung von Risikobudgets bzw. Begrenzungen, das Überwachungs- und Berichtswesen sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit von Steuerungs- und Überwachungssystemen darzustellen. In diesem Rahmen ist auch auf die Verfahren der Risikokapitalallokation einzugehen.

19.

Unter organisatorischen Aspekten muss die Risikoberichterstattung mindestens die Ausgestaltung der risikosteuernden und der risiküberwachenden Organisationseinheiten im Konzern umfassen.

20.

Ferner ist auf eingeleitete oder geplante Veränderungen des Steuerungs- und Überwachungssystems sowie auf andere Faktoren einzugehen, die sich auf das Gesamtrisikomanagement auswirken.

21.

Entsprechende Angaben können u.a. wegen Änderungen des Konsolidierungskreises, wegen beabsichtigter Fusionen oder Reorganisationsmaßnahmen sowie infolge der Aufnahme oder Beendigung neuer Geschäftsarten oder -felder erforderlich sein.

Risikoarten

Grundsatz

22.

Es sind folgende Risikokategorien zu unterscheiden:

- a) **Adressenausfallrisiken,**
- b) **Liquiditätsrisiken,**
- c) **Marktrisiken,**
- d) **operationale Risiken,**
- e) **sonstige Risiken.**

23.

Innerhalb der Risikokategorien hat die Darstellung folgende Angaben zu enthalten:

- a) **inhaltliche Abgrenzung der dem Steuerungssystem zugrundeliegenden Risikokategorien und Darstellung der in diesem Rahmen jeweils gesteuerten Risikoarten,**
- b) **eine Quantifizierung der einzelnen Risikoarten, soweit möglich mit Verweis auf die jeweils durch Eigenkapital unterlegte Risikotragfähigkeit sowie eine Darlegung der Annahmen und Verfahren zur Quantifizierung,**
- c) **benutzte Steuerungs- und Überwachungssysteme in funktionaler und organisatorischer Hinsicht, deren Einsatzbereiche sowie der Steuerungs- und Entscheidungsprozesse.**

24.

Sofern der Konzern Risiken mit Hilfe ausreichend getesteter, valider Modelle (z.B. Wahrscheinlichkeitstheoretische Verfahren) quantifiziert, steuert und überwacht, sind diese der Berichterstattung zugrunde zu legen. Dabei ist in ausreichendem Umfang auf die wesentlichen Modellannahmen und Verfahrensprämissen einzugehen.

25.

Soweit der Konzern Risikoszenarien aus krisenhaften Zuständen für Steuerungszwecke erstellt, sind auch diese Ergebnisse sowie die getroffenen Annahmen in der Risikoberichterstattung darzustellen.

Adressenausfallrisiken

26.

Die Angaben zum Adressenausfallrisiko haben das Kreditportfolio und die adressenausfallrisikotragenden Positionen einschließlich Beteiligungen und nicht-bilanzwirksame Geschäfte zu umfassen. Die Darstellung ist nach den Risikoarten Kredit-, Kontrahenten-, Länder- und Anteilseignerrisiko zu untergliedern.

27.

Entsprechend dem Entwicklungsstand der benutzten Risikomodelle soll die Berichterstattung folgende Angaben enthalten:

- a) Ausfallwahrscheinlichkeiten, erwartete Höhe der Risikoexponiertheit und in der Zukunft erwartete Sicherheitenerlöse,
- b) Beschreibung der angewandten Verfahren zur Quantifizierung und Steuerung des Adressenausfallrisikos einschließlich der zur Bestimmung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und künftigem Exposure sowie zur Bewertung von erwarteten Sicherheitenerlösen und
- c) die Methoden zur Bildung von Risikovorsorge.

28.

Aus der Darstellung sollen auch Konzentrationen der vom Konzern zur Steuerung des Adressenausfallrisikos herangezogenen Merkmale (z.B. Länder- oder Branchenkonzentrationen, Kreditarten, Schuldner-Risikogruppen und auf interne oder externe Ratingklassen) hervorgehen. Ferner sollen die Zurechnungskriterien zu den einzelnen Merkmalsgruppen (z.B. Sitz des Schuldners, Branchenzugehörigkeit nach der Muttergesellschaft eines Konzerns) angegeben werden. Empfohlen wird eine tabellarische Darstellungsform.

Liquiditätsrisiken

29.

Bei der Darstellung des Liquiditätsrisikos ist zwischen Liquiditätsrisiko im engeren Sinne, Refinanzierungsrisiko und Marktliquiditätsrisiko zu unterscheiden.

30.

Für die quantitative Darstellung des Liquiditätsrisiko im engeren Sinne können Liquiditätsablaufbilanzen, Cashflow-Prognosen oder andere Verfahren unter Angabe zugrundeliegender Annahmen (z.B. Erfahrungswerten) herangezogen werden. Für das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko sollten ebenfalls quantitative Angaben gemacht werden.

31.

Im Rahmen der Darstellung der Liquiditätsrisiken ist auch auf die Auswirkungen unplanmäßiger Entwicklungen, z.B. vorzeitige Kündigungen oder Zahlungsschwierigkeiten bzw. -unfähigkeiten eines Geschäftspartners, einzugehen. Das Engagement des Konzerns an liquiditätsmäßig engen Märkten ist zu erläutern.

Marktrisiken

32.

Als Marktrisiken sind die in Tz. 8 genannten Risikoarten in die Risikoberichterstattung gesondert aufzunehmen. Die Angaben zu Marktrisiken sind für alle Geschäfte zu machen.

33.

Als Marktrisiko kommt regelmäßig nur das nicht im Vertragspartner begründete allgemeine (Markt-) Risiko in Betracht. Sofern der Konzern im Rahmen der Risikosteuerung nicht zwischen dem allgemeinen (Markt-)Risiko und dem vertragspartnerbezogenen spezifischen Risiko unterscheidet, kann letzteres auch in die Darstellung des Marktpreisrisikos einbezogen werden, sofern ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

34.

Zur Quantifizierung der Marktrisiken sind diejenigen Verfahren heranzuziehen, die den im Konzern benutzten und aufsichtsrechtlich für die Marktrisikoüberwachung anerkannten Methoden entsprechen.

35.

Geeignete Quantifizierungsmethoden für Marktrisiken im Sinne dieses Standards wird in vielen Fällen eine Bestimmung der potentiellen Verluste durch wahrscheinlichkeitstheoretische Value-at-Risk- oder Capital-at-Risk-Modelle sein. Alternativ sind auch andere Verfahren gemäß der oben genannten Voraussetzungen zulässig. Auch eine Darstellung in Form von Sensitivitätsanalysen kann geeignet sein.

36.

Bei der Verwendung von Value-at-Risk-Modellen sind die zugrunde gelegten Parameter sowie die Ergebnisse von Stress-Tests zur Berücksichtigung von Krisenszenarien und der regelmäßigen Back-Testing-Verfahren zu erläutern.

Operationale Risiken

37.

Bei der Darstellung der betrieblichen Risiken ist vor allem auf organisatorische und funktionale Aspekte im Bereich der Verwaltung (z.B. Prozesse), des Personalwesens (z.B. Schutz vor Fehlern oder dolosen Handlungen) und der technischen Ausstattung, einschließlich der Funktionsfähigkeit von EDV-Systemen, einzugehen. Rechtliche Risiken können bei konkreten rechtlichen Sachverhalten bzw. bei veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen und sind in geeigneter Form darzustellen.

38.

Die quantitative Darstellung kann auf Szenariotechniken, Sensitivitätsanalysen oder andere geeignete Methoden gestützt werden und soll auch Worst-Case-Annahmen einbeziehen; soweit im Konzern operationale Risiken nicht mit quantitativen Verfahren gesteuert werden, sind qualitative Ausführungen und Einschätzungen zu den möglichen Folgen bei Eintritt der Risiken zu geben.

39.

Anzugeben sind ferner die organisatorischen Vorkehrungen zur konzernweiten Erfassung und Begrenzung operationaler Risiken sowie deren Handhabung und Überwachung.

Sonstige Risiken

40.

Sonstige Risiken können im internen Leistungsbereich sowie in der Abhängigkeit von externen Faktoren begründet sein. Soweit eine wesentliche Bedeutung dieser Risiken für den Konzern nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Darstellung im Rahmen der Risikoberichterstattung geboten. Die Darstellung hat auch auf die Erwartungen in der Prognoseberichterstattung einzugehen.

41.

Der interne Leistungsbereich umfasst im wesentlichen die betrieblichen Funktionsbereiche. Gegenüber den operationalen Risiken werden hier die Folgen eingeleiteter oder geplanter strategischer Maßnahmen für den Konzern und seine Leistungserstellung berücksichtigt. Risiken aus externen Faktoren beziehen sich auf nationale und internationale volkswirtschaftliche, wirtschafts- und steuerpolitische und soziale Einflüsse, die die Lage des Konzerns nachteilig beeinflussen können.

42.

Die Maßnahmen zur Erfassung sonstiger Risiken und deren Überwachung sind darzulegen. Sofern eine Quantifizierung von sonstigen Risiken möglich ist, soll dies berichtet werden.

Zusammenfassende Darstellung der Risikolage

43.

Die dargestellten Risikokategorien (Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken, Marktrisiken, operationale Risiken und sonstige Risiken) sind zu einem Gesamtbild der Risikolage des Konzerns zusammenzuführen.

44.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen in einer übersichtlichen Form insbesondere die Gesamtrisikolage des Konzerns und die Auswirkungen künftiger Veränderungen dargestellt werden. Ebenso soll auf das zur Risikoabdeckung vorhandene Eigenkapital sowie die bilanzielle Risikovorsorge eingegangen werden.

Inkrafttreten

45.

Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 1999 beginnende Geschäftsjahr.

Anhang A: Begründung des Entwurfes

Allgemeines

A1.

Das Ziel der Risikoberichterstattung nach § 315 Abs. 1 2. Hs. HGB besteht darin, den Adressaten die Möglichkeit zu einer eigenen Einschätzung der Art, der Eintrittswahrscheinlichkeit und den Auswirkungen künftiger Entwicklungsrisiken zu geben.

A2.

Die Notwendigkeit einer branchenspezifischen Regelung für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ergibt sich aus der besonderen Bedeutung von Risikoübernahme und Risikotransformation als eines der Kerngeschäfte dieser Unternehmen. Die umfangreichen aufsichtsrechtlichen Regelungen¹ zu Risiken, die auch die Berichterstattung nach diesem Standard mit beeinflussen, belegen das öffentliche Interesse an funktionsfähigen Finanzmärkten und solventen Instituten.

A3.

Im Bewusstsein dieser hervorgehobenen Bedeutung der Risiken in der Finanzbranche und der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Finanzsektors existieren bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten bereits umfangreiche Risikomanagement-, -steuerungs- und -überwachungssysteme. In vielen Fällen sind Informationen dazu bisher schon auf freiwilliger Basis im Konzernabschluss und Konzernlagebericht oder in Geschäftsberichten vorgenommen worden. Mit dem vorgeschlagenen Standard soll zur Fundierung der gesetzlichen Normierung der Risikoberichterstattung in § 315 Abs. 1 2. Hs. HGB eine Systematisierung und Normierung dieser freiwilligen Berichtspraxis vorgenommen werden.

A4.

Als Risiko wird im vorgeschlagenen Standard eine negative künftige Auswirkung auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns betrachtet. Chancen sind hingegen Bestandteil anderer Lageberichtsteile (z.B. Prognoseberichterstattung).²

A5.

Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich nach dem Informationswert bzw. der Entscheidungsrelevanz für den Adressaten des Risikoberichtes.³ Maßgeblich für die Einbeziehung eines Risikos ist dabei nicht die Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern die Folgen, die der Eintritt des Risikos für das Institut haben könnte sowie die Verflechtungen mit anderen Risiken. Die Risikoberichterstattung geht deutlich über einen Hinweis auf eventuelle Bestandsgefährdungspotentiale oder etwaige gravierende Verschlechterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hinaus.⁴ Die in Tz. 8 geforderte "deutliche Verschlechterung" ist so z.B. eventuell bereits schon dann gegeben, wenn ein erwartetes bzw. prognostiziertes Gewinnwachstum nicht erreicht werden könnte. Eine genaue Fixierung einer Maßgröße für eine "Wesentlichkeit eines Risikos" soll aber nicht festgelegt werden. Vielmehr bleibt

1 Insbesondere sind dies Vorschriften des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, des Kreditwesengesetzes (KWG) bzw. des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, vgl. auch dazu die weiteren Ausführungen.

2 Vgl. § 315 Abs. 2 HGB. Somit wird der allgemeinen Risikoauffassung des HGB, aber auch der IAS gefolgt.

3 Diese Abgrenzung entspricht auch der Auffassung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht - vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Sachgerechte Methoden zur Bilanzierung von Krediten, Offenlegung von Kreditrisiken und damit verbundene Fragen, Basel, 10/1998, Tz. 27 - und des IASC, Framework Tz. 26 ff.

4 Anders dagegen im IDW RS HFA 1.

es dem Grundsatz der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung überlassen, ein Risiko nach den Regelungen des vorgeschlagenen Standards offen zulegen.

A6.

Die Risikoberichterstattung im Sinne dieser Wesentlichkeit richtet sich demnach nach der Größe und Art der Geschäfte des Institutes. Mit zunehmender Größe und Komplexität der risikobehafteten Geschäfte steigt jedoch auch der Anspruch an die bzw. der Umfang der Risikoberichterstattung.

A7.

Die Risikoberichterstattung soll ein eigenständiger Berichtsteil innerhalb des Lageberichtes (vgl. § 315 Abs. 1 HGB) sein. Sie soll unter Wahrung der Transparenz für den Leser ein geschlossenes Bild der Risikolage des Institutes vermitteln. Dem Grundsatz der Klarheit folgend enthält die Risikoberichterstattung nicht nur umfangreiche Angaben zum Gesamtrisikomanagement und zu den einzelnen Risikoarten, sondern zusätzlich auch eine zusammenfassende Darstellung über alle Risiken. Als eigenständiger Berichtsteil des Konzernlageberichts ist die Risikoberichterstattung von der Prognoseberichterstattung zu trennen.

A8.

Verweise auf detailliertere (freiwillige) Angaben im Konzernanhang oder in den Notes eines nach § 292a Abs. 2 HGB unter Beachtung von DRS 1 nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten befreienden Konzernabschlusses sind zulässig.

A9.

Der Zeithorizont für die Risikoberichterstattung ist der jeweiligen Risikoart anzupassen. Value-at-Risk-Modelle für die Bewertung von Marktrisiken sind z.B. meist auf wenige Tage begrenzt. Bei den Risikoarten, bei denen ein längerer Zeitraum sinnvoll berücksichtigt werden kann, sollte dieser auch über den handelsrechtlichen Zeithorizont der Lageberichterstattung hinaus ausgedehnt werden, um einer frühzeitigen Berichterstattung über künftige Risiken zu entsprechen.

A10.

Entgegen der bisherigen, eher qualitativ-verbal orientierten Lageberichterstattung soll die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten auch umfangreiche quantitative Angaben zu den Risiken enthalten. Der vorgeschlagene Standard bestimmt dazu Mindestanforderungen.

A11.

Weitergehende oder zusätzliche Angaben zu den Risiken der künftigen Entwicklung sollen nicht ausgeschlossen werden, sondern sind unter Wahrung der Aussagefähigkeit und Klarheit erwünscht. Eine über die Mindestangaben des vorgeschlagenen Standards hinausgehende Risikoberichterstattung liegt aufgrund möglicher Wettbewerbsvorteile auf den Kapitalmärkten im Interesse der berichterstattenden Institute.

A12.

Eine freiwillige Übertragung der Grundsätze des vorgeschlagenen Standards auf den nach § 289 Abs. 1 2. Hs. HGB zu erstellenden Lagebericht von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten wird angeregt.

Inhalt und Aufbau

A13.

Ziel der Risikoberichterstattung ist es, ein geschlossenes Bild der Risikolage des Institutes zu vermitteln. Hierzu sind Ausführungen zum Gesamtrisikomanagement, zu den einzelnen Risikoarten sowie zu einem zusammenfassenden Bild der Risikolage des Konzerns erforderlich. Diesem Aufbauprinzip folgt die Gliederung des vorgeschlagenen Standards.

A14.

Der vorgeschlagene Standard schreibt zwar keine verbindliche Gliederungsreihenfolge für den Bericht vor, es sollte aber aus Gründen der Vergleichbarkeit der im Standard verfolgten Gliederung gefolgt werden. In jedem Falle sind aber die in Tz. 22 aufgelisteten Risikokategorien in die Berichterstattung gesondert aufzunehmen. Trotz der prinzipiellen Gliederungs- und Gestaltungsfreiheit ist aber auf eine Stetigkeit der Darstellung in den Folgeperioden, insbesondere auch bei der Abgrenzung der Risiken, sowie die Wahrung der Transparenz der Risikolage für den Adressaten zu achten.

A15.

Die Risikoberichterstattung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts umfasst nicht nur die in dem vorgeschlagenen Standard im Vordergrund stehenden branchentypischen Risiken, sondern auch allgemeine Unternehmensrisiken (sonstige Risiken).

Gesamtrisikomanagement

A16.

Das Mutterunternehmen hat sein Gesamtsystem zur Planung, Steuerung und Kontrolle von Risiken im Konzern darzulegen. Der Adressat soll erkennen können, wie Risiken und Risikobereiche überwacht und koordiniert werden sowie in welcher Weise das Risikotragfähigkeitspotential eingesetzt ist. Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems aufzuzeigen und die Auswirkungen geplanter Veränderungen transparent zu machen.

A17.

Auch Veränderungen in internen oder externen Rahmenbedingungen des Gesamtrisikomanagements können gravierenden Einfluss auf die Risikolage haben. Infolgedessen sind z.B. die Auswirkungen von Erweiterungen im Konsolidierungskreis oder der Aufnahme neuer Geschäftsarten unter Risikoaspekten zu würdigen.

Risikoarten

Grundsatz

A18.

Die Systematik im vorgeschlagenen Standard folgt den für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute allgemein anerkannten branchentypischen Risikokategorien. Die insoweit genannten Risikokategorien (Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken, Marktrisiken, operationale Risiken) sind in der Regel die für die Beurteilung der Risikolage eines Instituts ausschlaggebenden.

A19.

Um über die branchentypischen Risiken hinaus auch allgemeine unternehmensbezogene Risikoarten, denen im Einzelfall gravierendes Gewicht beizulegen sein kann, einzubeziehen, sind als sonstige Risiken alle übrigen, insbesondere auch nicht branchentypischen Risiken, die nach § 315 Abs. 1 HGB evt. berichtspflichtig sind, in die Risikoberichterstattung aufzunehmen.

A20.

Nutzt der Konzern zur Quantifizierung, Steuerung und Überwachung der Risiken ausreichend getestete und valide Risikomodelle, dann sind die Modelle selbst, deren Ergebnisse und Annahmen auch in der Risikoberichterstattung in verständlicher Form und ausreichendem Umfang darzustellen.

Adressenausfallrisiken

A21.

Das Adressenausfallrisiko ist eines der wesentlichen branchentypischen Risiken für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute. Ein unerwarteter Ausfall oder die Erhöhung der Eintrittswahrscheinlichkeit für einen solchen Ausfall durch eine nicht vorhergesehene Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Geschäftspartnern des Instituts können und haben in der Vergangenheit nicht selten zu erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt.

A22.

Erfahrungsgemäß sind die bei weitem häufigsten Ursachen für den Zusammenbruch von Banken eine schlechte Bonität ihres Forderungsbestandes und eine unzulängliche Steuerung des Kreditrisikos. Sofern eine Bonitätsverschlechterung des Forderungsbestandes nicht erkannt wird, können sich hohe Kreditausfälle akkumulieren, die bis zum Zusammenbruch des Institutes führen können.⁵

A23.

Die geforderten Angaben zum Adressenausfallrisiko orientieren sich unter anderem an einschlägigen Verlautbarungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht bzw. des BAKred.

A24.

Allgemein akzeptierte Bewertungs- bzw. Quantifizierungsmethoden existieren derzeit noch nicht. Werden intern mathematische bzw. statistische Modelle zur Risikoquantifizierung genutzt, sind diese in die Berichterstattung einzubeziehen.

Liquiditätsrisiken

A25.

Zahlungsunfähigkeit stellt einen klassischen Insolvenzgrund dar. Fälle von Illiquidität eines Konzerns sind aber bei Kreditinstituten aufgrund der i.d.R. vielfachen Refinanzierungsquellen unwahrscheinlich und im übrigen durch aufsichtsrechtliche Bestimmungen begrenzt. Dennoch können aus unerwarteten Liquiditätsabflüssen nicht unbeträchtliche Folgen entstehen, so dass Angaben zur Liquiditätslage, insbesondere unter Szenarien krisenhafter Entwicklungen oder Engpässen an Finanzmärkten, erforderlich sind. Auch eine realistische Einschätzung von Folgen z.B. eines von Dritten angekündigten Downgradings im externen Rating des berichtenden Konzerns kann für den Adressaten eine wertvolle Information darstellen und Hinweise zum Refinanzierungsrisiko liefern. Im Bereich der Marktliquiditätsrisiken sollten Aussagen zum Volumen der an engen Märkten gehaltenen Finanzinstrumente gegeben werden.

A26.

Etablierte Quantifizierungsverfahren im Sinne einer Benchmark-Methode haben sich noch nicht durchgesetzt. Infolgedessen kann auf die internen Instrumente des Instituts zurückgegriffen werden. Beispielsweise können in Anlehnung an den neugefassten Grundsatz II des BAKred Darstellungen der Liquiditätskennziffern geeignet sein, dem Adressaten der Risikoberichterstattung einen Eindruck über die nachhaltige Zahlungsfähigkeit der Bank zu geben. Daneben sollten noch qualitative und quantitative Angaben zu Abruf-, Termin- und Refinanzierungsrisiken gegeben werden.

⁵ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht: Diskussionspapier: Sachgerechte Methoden zur Bilanzierung von Krediten, Offenlegung von Kreditrisiken und damit verbundene Fragen; Basel, 10/1998, Tz. 12

Marktrisiken

A27.

Marktrisiken stellen ebenfalls eine bedeutende Risikokategorie im Finanzbereich dar. Der wachsende Umfang der derivaten Finanzinstrumente, die steigende Komplexität und die volatilen Geld- und Kapitalmärkte haben die Anforderungen an das Management dieser Risikoart deutlich erhöht.⁶ Marktpreisbezogene Parameteränderungen haben nicht nur Auswirkungen auf den Erfolg aus Handelsgeschäften, sondern betreffen darüber hinaus auch den Anlagebestand von Instituten. Dies gilt insbesondere auch für das Zinsänderungsrisiko ("asset-liability-management"). Entsprechend ist im Standard auch eine Erfassung der Zinsänderungsrisiken aus Anlagebeständen als Marktrisiken vorgesehen.

A28.

Als Quantifizierungsmethode gilt für den Bereich der Marktrisiken z.Z. die Bewertung mit VaR-Modellen ("value-at-risk") oder CaR-Modellen ("capital-at-risk") als best-practices.⁷ Dementsprechend sind diese Methoden im vorgeschlagenen Standard explizit empfohlen. Aufgrund der unterschiedlichen Ausprägungen und der Methodenbedingtheit dieser Modelle sind aber die wesentlichen Annahmen wie Konfidenzintervall, Haltedauer und die Art des benutzten Modells ebenso zu nennen wie Ergebnisse des Backtesting und von Stress-Tests.

A29.

Alternativ sind auch andere Bewertungsmodelle zulässig, die im Konzern genutzt werden. In diesen Fällen ist aber zur Objektivierung der Verfahrensqualität zu beachten, dass diese Methoden oder Modelle auch für aufsichtsrechtliche Zwecke zugelassen sind. Ebenso sind bei überschaubaren Verhältnissen und geringer Risikogeneignetheit des Bestands Sensitivitätsanalysen zulässig, wenn diese z.B. die Abhängigkeit der erwarteten Cashflows von wesentlichen Marktgrößen (z.B. Zinsen, Börsenindices etc.) aufzeigen. Bei Verwendung der alternativ zulässigen Quantifizierungsverfahren ist in gleicher Weise wie bei den VaR-/CaR-Modellen eine ausreichende, qualitativ-verbale Erläuterung der zugrundeliegenden Annahmen und Methoden geboten.

Operationale Risiken

A30.

Für die Analyse und Quantifizierung betrieblicher und rechtlicher Risiken gibt es derzeit keine allgemein anerkannte Methodik. Daher sollte eine strukturierte Analyse der identifizierten operationalen Risiken, die zu Verlusten führen könnten, dem Adressaten der Risikoberichterstattung einen Hinweis auf mögliche Risiken geben. Besondere Bedeutung kommt bei den operationalen Risiken der Darstellung der Verfahren zur Risikominderung oder -vermeidung zu.

A31.

In der Versicherungswirtschaft werden z.B. mathematische bzw. statistische Methoden angewandt, mit deren Hilfe auch Betriebsrisiken quantifiziert werden können. Eine Adaption solcher Modelle von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten ist zwar denkbar, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht weit verbreitet. Werden mathematische bzw. statistische Modelle zur Quantifizierung von operationalen Risiken verwendet, so ist deren Aussagezuverlässigkeit z.B. durch einen vergangenheitsbezogenen Vergleich des Modells mit tatsächlich eingetretenen Ereignissen (Backtesting) zu belegen.

⁶ Vgl. Scharpf, P./Luz, G.: Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten, Stuttgart 1996, S. 50 ff.

⁷ Vgl. für viele Jorion, Ph.: Value at Risk: The New Benchmark for Controlling Market Risk, Chicago 1997.

Sonstige Risiken

A32.

Bei dieser Kategorie handelt es sich primär um Risiken, die keiner der bisher genannten Kategorien zugeordnet werden können. Darunter fallen beispielsweise geschäftspolitische Entscheidungen, externe Umfeldveränderungen oder ähnliche Sachverhalte, die für die Risikolage des Konzerns von Bedeutung sein könnten. Ferner sollten auch für den Konzern wesentliche, nicht aus dem Finanzbereich stammende Risiken innerhalb des Konsolidierungskreises, z.B. eines einbezogenen Unternehmens einer anderen Branche, beachtet werden.

A33.

Die Risiken dieser Kategorie können erheblichen Einfluss auf die zukünftige Entwicklung des Konzerns und somit den Informationswert für den Adressaten haben. Sie sind daher sorgfältig und gewissenhaft im Hinblick auf die Entscheidungsrelevanz für die Adressaten zu prüfen.

Zusammenfassende Darstellung der Risikolage

A34.

Eine dem vorgeschlagenen Standard folgende Darstellung der Risikolage kann bei international operierenden Instituten mit umfangreichen Geschäftsaktivitäten in verschiedensten einbezogenen Unternehmen einen Umfang annehmen, der es dem Adressaten der Risikoberichterstattung erschwert, einen zügigen, gleichwohl aber umfassenden Gesamteindruck über die Risikolage im Konzern zu erhalten. Eine besondere zusammenfassende Darstellung der Risikolage ist daher sinnvoll und geboten. Neben der größeren Klarheit dient eine solche zusammenfassende Darstellung auch der besseren Vergleichbarkeit der Berichterstattung über Risiken.

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

A35.

Es handelt sich um einen vollständig neuen Standard. Bestehende Regelungen zur Risikoberichterstattung existieren über die gesetzliche Norm des § 315 Abs. 1 2. Hs. HGB nicht. Übergangsregelungen zu bisherigen Bestimmungen sind daher nicht notwendig. Eine möglichst frühzeitige Anwendung des Standards ist wünschenswert. Es wird daher auch ausdrücklich auf die Möglichkeit einer freiwilligen Anwendung auf die vor dem 31.12.1999 beginnenden Geschäftsjahre hingewiesen.

Anhang B: Kompatibilität mit dem Gesetz und mit früheren Standards des DSR

EU-Richtlinien und HGB

B1.

Explizite Normen für eine Risikoberichterstattung gibt es in den EG-Richtlinien zur Rechnungslegung nicht. Die Verpflichtung zur Aufstellung der Risikoberichterstattung leitet sich vielmehr nur aus § 315 Abs. 1 2. Hs. HGB ab. Dort, wie auch in der Gesetzesbegründung zum KonTraG werden keine weiterführenden Angaben zu Form und Inhalt der Risikoberichterstattung gegeben.

DRS

B2.

Mit den bisher veröffentlichten Standards des DRSC gibt es keine inhaltlichen Überschneidungspunkte.

Kompatibilität mit anderen Regelwerken

B3.

In der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Aufstellung des Lageberichts (IDW RS HFA 1) werden in Tz. 29 ff. auch Hinweise zur Risikoberichterstattung (im Lagebericht) gemacht. Die dort geforderten Angaben und Definitionen wurden im vorgeschlagenen Standard in einigen grundlegenden Bereichen erweitert bzw. ergänzt. Insbesondere die Wesentlichkeitsdefinition sieht in IDW RS HFA 1 eine engere Anlehnung an den Tatbestand der rechtlichen und wirtschaftlichen Bestandsgefährdung eines Unternehmens vor. Des weiteren sind in der Stellungnahme des IDW keinerlei branchenspezifische Regelungen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute vorgesehen. Aus den aufgeführten Punkten ergeben sich aber keine Unvereinbarkeiten mit dem IDW RS HFA 1, sondern lediglich eine Erweiterung der Berichterstattungspflichten sowie eine Spezifizierung für die Unternehmen der Finanzbranche. Daher ist Kompatibilität mit der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung gegeben.

B4.

Der vorgeschlagene Standard bezieht bei der Darstellung und Quantifizierung spezieller, banktypischer Risikogruppen (Markt- und Kreditrisiken) und des Risikomanagements insbesondere die Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht mit ein. Ferner stimmt die in diesen Verlautbarungen benutzte Wesentlichkeitsdefinition mit der im vorgeschlagenen Standard verwendeten überein. Ebenso sind wesentliche Grundzüge von Verlautbarungen des BAKred in den vorgeschlagenen Standard einbezogen.

Anhang C: Vergleich mit IAS und US GAAP

International Accounting Standards (IAS)

C1.

Nach den IAS gibt es ein dem deutschen Lagebericht entsprechendes Pendant nicht. Informationen zu Risiken erfolgen allenfalls einzelfallbezogen. Für Kreditinstitute gibt es zwar weitergehende Angabepflichten zu Risiken in den Notes, aber ebenfalls keine dem Standardentwurf entsprechenden umfassenden Risikoberichterstattung.

C2.

Die für die Risikoberichterstattung bei Kreditinstituten und ähnlichen Finanzinstituten wesentlichen Standards des IASC sind IAS 30 und IAS 32/39. Darin sind umfangreiche Angaben geregelt, die Institute gegenüber dem Abschlussadressaten zu erbringen haben.

C3.

Erklärtes Ziel ist es, den Abschlussadressaten alle relevanten, verlässlichen und vergleichbaren Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Instituts insbesondere im Hinblick auf die bestehenden Risiken bewerten und wirtschaftliche Entscheidungen treffen zu können. (IAS 30.6)

C4.

IAS 30.7 nennt als wichtige Risikogruppen Liquiditäts-, Adressenausfall- und Marktrisiken (einschließlich Währungsschwankungen und Zinsänderungen). Ferner wird dort auch eine Berichterstattung über das Risikomanagement- bzw. Risikokontrollsystem gefordert. IAS 30.7 führt weiter aus, dass die Adressaten ein Informationsbedürfnis bezüglich der Risiken haben, die mit den bilanzierten Vermögensgegenständen und Schulden sowie den nicht bilanzierten Sachverhalten verbunden sind.

C5.

Ein wesentlicher Unterschied zu dem hier vorgeschlagenen kompakten - was durch die Forderung nach einer zusammenfassenden Darstellung des Gesamtbildes der Risikolage noch verstärkt wird - Instrument des Risikoberichtes besteht neben dem erheblich geringeren Umfang der risikorelevanten Information auch in der Präsentation der Risikoinformationen: In den IAS wird nicht vorgeschrieben, wie und wo die einzelnen Angaben im Abschluss bzw. in den notes darzustellen sind.

C6.

Eine konkrete Definition zur Wesentlichkeit, die über die o.g. Zielsetzung bzw. die Generalnorm und das Framework des IASC hinausgeht, wird nicht gegeben. Die in IAS 30.50 angesprochenen allgemeinen Risiken der Tätigkeit eines Instituts werden nicht näher spezifiziert und sind eher im Sinne der "allgemeinen Bankrisiken" gemäß § 340f Abs. 1 und § 340g Abs. 1 HGB zu verstehen. IAS 30.51 liefert allenfalls einen Anhaltspunkt, indem dort auf nationale Gesetzgebung und örtliche Umstände verwiesen wird. Spezifische Aussagen zur Einbeziehung operationaler Risiken in die Berichterstattung bestehen nicht.

US GAAP / SEC

C7.

Ebenso wie bei den IAS gibt es auch in der US-amerikanischen Rechnungslegung kein dem deutschen Lagebericht vergleichbares Publizitätsinstrument. Qualitative Informationen werden vor allem in den notes, quantitative in den anderen vier Komponenten des Jahresabschlusses gegeben (income statement, cash flow statement, balance sheet, statement of owners' equity). Gleichwohl werden bestimmte Risikoinformationen gefordert, die jedoch im wesentlichen mit den diesbezüglichen Berichtspflichten nach IAS übereinstimmen.

C8.

Deutlich umfangreicher sind hingegen die Anforderungen der SEC an die Risikodarstellung. Beispielsweise haben ausländische Unternehmen, die die SEC-Form 20-F abgeben, gem. Securities Act Release Nr. 7386 umfangreiche quantitative und qualitative Informationen über Marktrisiken (Arten, Änderungen der Marktrisikostuktur sowie Bewertungsmethoden, von denen die VaR-Technik seitens der SEC als "High-End-Method" bezeichnet wird) zu erbringen. Ebenso ist das Risikomanagementsystem (Ziele, Strategien und Instrumente) zu erörtern. Im Bereich der Kreditrisiken und operationalen Risiken sind (noch) keine entsprechenden Methoden und Angabenkataloge vorhanden.